

Beschlussvorlage Samtgemeinde		Vorlage Nr.: 1751/2019		
Neuwahl Samtgemeindebürgermeister*in, hier: Bestimmung des Wahltermins				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Samtgemeindeausschuss	26.06.2019	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	26.06.2019	öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat bestimmt als Termin für die Neuwahl der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten den

1. Finanzielle Auswirkungen

- Ja
 Nein

I. Gesamtkosten der Maßnahme: €

II. davon für den laufenden Haushalt vorgesehen: €

Betroffener Haushaltsbereich

- Ergebnishaushalt** **Finanzhaushalt/Investitionsprogramm**

Produktnummer/Projektnummer

Bezeichnung:

- Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr zur Verfügung.
 Den erforderlichen Mitteln stehen Einzahlungen/Erlöse zur Deckung gegenüber in Höhe von €
 Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr **nicht** zur Verfügung und müssen außer-/überplanmäßig bereitgestellt werden (Ausführungen zur Deckung sind der Begründung zu entnehmen).

III. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanzplanung:

- Der Betrag ist jährlich wiederkehrend einzuplanen.
 Die Gesamtkosten von € beziehen sich auf die Jahre
 Es entstehen jährliche Folgekosten in Höhe von €
 Durch die Maßnahme werden jährliche Erträge erwartet in Höhe von €.

2. Beteiligte Stellen:

Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/n Ziel/e

Sachverhalt:

3. Integrations- / Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Ja

Nein

Sachverhalt:

Die Amtszeit des derzeitigen Samtgemeindebürgermeisters läuft bis zum 21. März 2020. Gemäß § 80 Abs. 8 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) findet innerhalb von 6 Monaten vor dem Ablauf der Amtszeit die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers statt.

Gemäß § 80 Abs. 1 NKomVG wird die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte von den Bürgerinnen und Bürgern nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) über die Direktwahl gewählt.

Gemäß § 45 b NKWG findet die Wahl an einem Sonntag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Die Vertretung bestimmt den Wahltag. Die Wahlbekanntmachung muss spätestens am 120. Tag vor der Wahl erfolgen.

Sofern eine Veröffentlichung am 01. Juli 2019 erfolgen würde, wäre die Frist am Montag, dem 28. Oktober 2019 abgelaufen. Der früheste Wahltermin wäre demnach der 03. November 2019.

Eine Wahl im Dezember 2019 wäre aufgrund der Vorweihnachtszeit unglücklich.

Von Seiten der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, die Wahl im November 2019 oder Februar 2020 durchzuführen.

Vorschläge für einen möglichen Termin sollen in der Sitzung erarbeitet werden.

gez. Dr. Baier
Samtgemeindebürgermeister

gez. Güttler
Erster Samtgemeinderat / FDL II

